

Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gaß-Gerichts untersucht, und entschieden werden.

S. 8. Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würdlich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem übenundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instanz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

S. 9. Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und wann der Guts-Herr im Lande wohnt, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehört werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhaltenen Gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herrn aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

S. 10. Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicā, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herrn deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herrn, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnt, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiert worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würdlich Rechtshängigen Sachen dem Klägeren in dem nächst-folgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

477. Bonn den 14. Mai 1770. (A. 8. b. Fiskal-Prozeß-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Um den zu fiskalischer Bestrafung geeigneten Vergehen und Excessen, die verdiente Abndung zu sichern, und den desfalligen gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen rascheren Fortgang und schnellere Wirkungen mit möglichster Kostenparniß zu verschaffen, wird eine fürstlich Münsterische Prozeß- und Tax-Ordnung in fiskalischen Sachen landesherrlich verkündigt, und in derselben ausführlich bestimmt; nämlich:

im 1ten Titel (von §§. 1—7.) welche Personen und Excesse vor das landesherrliche Ober- und Land-Fiskalat und resp. vor die Untergerichte gehören sollen,

im 2ten Titel (von §§. 1—61.) wie die Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Processes in erster Instanz und:

im 3ten Titel (von §§. 1—22.) in zweiter Instanz zu bewirken ist, auch

im 4ten Titel (von §§. 1—10.) wie die Endigung fiskalischer Prozesse in 1ter und 2ter Instanz geschehen soll und endlich

im 5ten Titel (von §§. 1—4.) wie die aufgehenden Gerichtskosten bei den Untergerichten, dem Landfiskalate und bei dem Brüchten-Appellations-Gerichte, nach einem beigefügten Tarife, berechnet werden sollen.

478. Münster den 27. November 1770. (A. 8. b. Feuerordnung allgemeine und zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Verkündigung einer für die Residenz- und Hauptstadt Münster, landesherrlich festgesetzten, in drei Abschnitten eingetheilten, Feuer- und Brand-Lösch-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts:

Erster Theil: Was zu Vorbiegung der Feuers-Brünsten zu veranstalten, und respectivè abzuschaffen sey.

1. Sollen jährliches dem Herkommen gemäß wenigstens zweymal in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster, und zwar anfangs Junii und Novembris, auch sonst erheischender Nothdurft nach, die Visitationes der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, Brauhäuser, Fufelkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuers-Gefahr ausgesetzten Sachen, von Hause zu Hause, ohne Unterscheid, von wes Standes-Personen dieselbigen auch bewohnt, gehalten werden; wozu dann sichere von Seithen Unseres Geheimen Rath zu benennende Commissarien, so dann der Kileus Ecclesiasticus, und ein zeitlicher Platz-Major; ferner für jede Laytschaft zwey, Namens des Stadt-Magistrats, zu deputirende Raths-Glieder committirt werden, welche gesamter Hand mit Zuziehung eines Actuarii Commissionis, und respectivè des Stadt-Secretarii, beeydeter Mauer- und Zimmermeister, auch des Stadt-Schornsteinfegers, zu obbenannten Zeiten die Visitationes vorzunehmen haben.

2. In diesen Visitationibus soll ein richtiges Protocol abgehalten, und darinnen das Befinden der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, Brauhäuser, Fufelkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuersgefahr ausgesetzten Sachen, ob dieselben nämlich mangelhaft und gefährlich seyn, wohl annotirt, und hauptsächlich darauf gesehen werden, daß alles dieser Feuer-Ordnung, besondèr dessen §. 13. ersten Theils gemäß eingerichtet sey.

3. Dafern sich nun befinden würde: daß die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, oder Malz-Darren mangelhaft, gefährlich, oder schadhast wären, so sollen die zur Visitation Committirten die in einer zu präscriptirenden Zeit, und bey fünf Rthlr. Strafe zu verfügende Ausbesserung, dem Einwohnern des Hauses ohne Unterscheid, ob derselbe des Hauses Eigener, oder Conductor sey (maßen dem Conductor die Reparations-Kösten von dem jährlichen Mietgelde dem Locatori abziehen zu mögen, hiemit gestattet wird) aufgeben; und allenfalls, wenn die Gefahr merklich, oder groß seyn sollte, demselben aller Gebrauch, bis zur Ausbesserung, bey nämlicher oder größerer Strafe untersagen, obsonst nach Beschaffenheit so fort in actu Visitationis die gefährlichen

Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen auch Darren einschlagen, und ohnbrauchbar machen lassen. Dafern aber der Conductor des Hauses zu Ausbesserung solcher Mängel nicht genugsam gefessen zu seyn crachtet würde, soll jedesmalen das Haus selbst, und dessen Eigenthümer dafür, wie auch für die Strafe in dem Fall, daß er in Morä oder Culpa wäre, haften; und wie auf dessen Kösten vorschußweise die Mängel, auf Befinden Commissionis, so fort à Magistratu ausgebessert werden mögen, soll dieser Vorschuß Proffür das Haus selbst, cum Jure praelationis haftet) Processu executivo ohne Unterscheid des Standes und Persohnen beygefordert werden.

4. Die zur Visitation Committirten müssen alles, was sie den Stadt-Einwohnern in actu Visitationis aufgeben, und was sie verordnen, deutlich protocolliren lassen: und sollen die beeydten Mauer- und Zimmermeister, wie auch die Schornsteinfeger die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, wie auch Darren mit möglichstem Fleiße visitiren; so dann hierunter eines jeden Amtes gemäß, auf Anweisung und Verordnung der Visitatoren, sich gebrauchen lassen. Gleich denn auch den sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch gnädigst befohlen wird, den Verordnungen und Anweisungen der Visitatoren in allen gehorsamlich sich zu fügen; und in der ihnen vorzuschreibenden Zeit, die sich vorfindenden Mängel bey ohnansbleiblicher Auszahlung vorerwehnter Strafe, welche nach Umlauf dieser Frist verdoppelt werden mag, ausbessern zu lassen.

5. Nach gescheneher Visitation, und wenn die, zur Ausbesserung der protocollirten Fehler, angelegten Termini verstrichen, müssen Visitatores wieder zusammen treten, und von der Stadt Mauer- und Zimmermeistern, oder respectivè durch die Schornsteinfeger sich referiren lassen: ob die protocollirten Mängel ausgebessert seyn oder nicht? letztern Falls haben Commissarii, so viel die Befreyeten betrifft, ohne Unterscheid des Standes so fort durch einen Commandirten, so der wachthabende Officier an der Hauptwache hergeben wird, die Execution so wohl in Ansicht der Bewerfstellung des Befohlenen, als auch der Erlegung der Strafgeder bewürken zu lassen; in Ansicht der Ohnbefreyeten aber ist von den Deputirten Rathsgliedern die Execution durch den Rathsdienern ohnansgestellt zu bewürken. Wie nun sowohl von einem, als anderen diese Executiones vollzogen, und was für

Strafgeselber erlegt, solches ist dem Visitations-Protocoll zu inseriren; und dieses alles vor der nächsten Visitation den sämtlichen Visitatoren vorzulegen, welche bey auf ein oder anderer Seiten verführender Hinterbleibung der Execution das Gehörige zu protocolliren, und Unserm Geheimen Rath anzugeigen haben.

6. Ein jeder Einwohner in der Stadt Münster soll seine Schornsteine oder Feuerstätten, wenigstens im Winter zweymal, und anbey im Sommer einmal, wenn sie aber wegen des vielen Gebrauchs mehrmalen des Reinigens bedürfen sollten, auch mehrmalen besteigen und reinigen lassen. Die Ofenpfeyfen sollen in gutem Stande seyn; und zweymalen des Winters gereiniget, nicht auf Holz gelegt, noch zur Solden hinausgeführt werden, wenn sie nicht weit genug vom Dache entfernt sind, und auf beyden Seiten sich Brandmauren befinden.

7. Die Stadt-Schornsteinfeger müssen des Endes im Winter zweymal, und im Sommer einmal in der Stadt umgehen, und von Haus zu Haus die Besteig- auch Reinigung der Feuerstätten vornehmen, so dann hierunter nicht die mindeste Saumlässigkeit beweisen; sondern sich zu solcher Reinigung gegen die verordnete Belohnung, nämlich für Reinigung des Schornsteins eines Gebäudes von zwey Stockwerk zu 2. fl. 4. dt. eines Bahdems oder Gebäudes von einem Stockwerk zu 1. fl. bey Strafe von 5. Rthalern, und allenfalls bey Entsetzung ihres Dienstes, oder körperlichen Anhaltens, selbst bey den Einwohnern melden, und gebrauchen lassen. Und wird den Schornsteinfegern gnädigt hierdurch anbefohlen, bey jedesmaliger Besteigung und Reinigung der Schornsteinen nicht allein diese Arbeit fleißig und ohntadelhaft zu verrichten; sondern auch darauf, ob die Mauern mangelhaft, oder sonst etwas bey und an die Schornsteine befindlich, woraus Gefahr zu befürchten, genaue Obacht zu geben; und das mangelhaft, oder gefährlich Befindende dem Magistrate und Einwohnern des Hauses zur schuldigen Abänderung gleich anzumelden.

8. Es sollen die Schornsteinfeger, wenn dieselben zur Reinigung sich anmelden, aber von dem Hauswirth hierzu nicht zugelassen, oder ohne Bestimmung einer sichern andern Zeit von einem Tage zum andern, es sey auch unter welchem Vorwand es wolle, abgewiesen, und an der verordneten Besteig- und Reinigung der Feuerstätten ver-

hindert werden mögten; so fort den Namen dessen sich solcher Gestalt Weigerenden, wenn es ein Besreuter ist, dem verordneten Commissario der Layschaft, sonst aber dem Magistrate schriftlich anzeigen: und soll demnach ohne das geringste Einwenden, dieser zur Erlegung einer Strafe von fünf Rthlen. mit nöthigen Zwangsmitteln angehalten, auch ohngekäumt angewiesen werden, bey doppelter Strafe seine Schornsteine reinigen zu lassen; mithin werden dem anmeldenden Schornsteinfegern doppelte Gebühren dieserhalb zugesagt.

9. Wenn in der Stadt Münster einige aus den Dächern nicht hoch, oder nicht sicher genug erbaute Schornsteine jetzt oder künftig vorzufinden, so sollen dieselben verhöhet, und respectivè verbessert werden. Der Gebrauch derjenigen aber, welche nicht zu besteigen, und zu enge befunden werden, wird hiemit verbothen, und einem jeden bey nemlicher Strafe von fünf Rthalern, allenfalls der Destruction unterfaget.

10. Backofen, Darren, Braupfannen, Brandweinskessel, Schmiedebeste müssen vorsichtig und gut angelegt seyn, und die es nicht sind, ausgebessert, in Zukunft aber bey neuer dererselben Anlegung, dieses dem Magistrate angezeigt werden, welcher dann schuldig und hiemit angewiesen seyn soll, vorerwehnte neue Anlagen durch geschworne Stadt-Mauer- und Zimmermeister visitiren, und darab, daß dieselben ohne Gefahr, und auf Dertern, allwo kein Holz obhanden, erbaut werden, sich referiren zu lassen: wie dann im Fall die geringste Gefahr hiebey zu befürchten, der Gebrauch unterfaget; obsonst das Erbaute destruiret werden soll.

11. In den Häusern darf auch nahe an den Feuerstätten auf den Boden kein Flachs, Stroh, oder dergleichen leicht brennende Sachen hingelagt werden: gleich dann der Raum, wenn er nicht abgesondert ist, wenigstens zwey Ehlen weit von dem Schornstein belassen werden muß.

12. Die Schornsteine oder Feuerstätten sollen an verblendeten Holzwänden nicht geduldet, vielweniger angelegt; sondern allerdingens mit genugsamen Mauerwerk versehen werden. Benebst wird denen, so des Stein- und Mauer-Amtes sind, hiemit ernstlich befohlen: künftighin die Schornsteine so einzurichten, und zu bauen, daß mit Gemach und Bequemlichkeit dieselben vom Schornstein-

fegern durch und durch bestiegen werden können. Dann wird besagten Mauermeistern hiemit gnädigst untersaget: die Schornsteine oder Feuerstätten in Holz einzuflechten, obsonst Pöste oder Balken darin zu legen, und fest zu mauren; auf wessen Befindungs-Fall der Mauer- und Zimmermeister mit scharfer Strafe angesehen, allenfalls seines Meisterrechts verlustig erkläret werden soll.

13. Bey der Visitation haben die Schornsteinfeger zu referiren: ob und welche ihre Schornsteine edictmäßig reinigen zu lassen, geweigeret haben; mit welchen dann in Continenti zu verfahren ist, wie in vorhergehenden § phis verordnet worden. Ins besondere aber haben Visitatores untersuchen zu lassen: (a) Ob die Brandmauern der Feuerstätten an sich dick und stark genug seyn, der Hitze zu widerstehen? und sollen hiebey keine Schornsteine oder Feuerstätten an verblendeten Helzwänden geduldet, fürs Zukünftige keine geleitete Schornsteine auf Balken gelegt, sondern mit einem kleinen Gewölbe unterfangen werden. (b) Ob die Brandmauern noch in gutem Stande, oder zu schwach, oder geborsten, obsonst fehlerhaft seyn? (c) Ob es nöthig sey, dieselben mit Leimen oder Kalk zu bekleiden? (d) Ob hinter oder an den Seiten der Brandmauer einiges Holzwerk vorhanden, welches von der Hitze angezündet werden könnte? als welches nicht zu dulden ist. (e) Ob der Mantelträger an dem Rauchfange, und die darinnen befindlichen hölzernen Balken genugsam mit Leimen versehen? (f) Ob die Balken an der Engen des Rauchfanges der Hitze zu nahe liegen? (g) Ob die Schornsteinröhren weit und stark genug, daß sie gehörig bestiegen werden können? inmaßen Schornsteine, welche nicht bestiegen werden können, weder zu Feuerstätten, noch zu Einleitung der Ofenpfеisen geduldet werden sollen. (h) Ob überall die Feuerstellen, es sey bei ordentlichen Schornsteinen, Brandweinblasen, Darren, Brenn- und Schmelzöfen, Schmiedeäßen, Farbekesseln, Caminen (bey welchen ohne Unterscheid alles Vorhergehende zu beobachten ist) mit tüchtigen Brandmäuern versehen? (i) Ob über dem Backofenloch alles von Mauerwerk aufgeführt; oder in solcher Wand Holz verbunden sey? als welches nicht zu dulden ist. (k) Ob auch die eisernen oder andere Ofen, wie auch die Ofenpfеisen dem Holze in den Wänden zu nahe stehen? Ob die Camine und Feuerherde gehörig angelegt, und die Feuerstätte

dem Holze nicht zu nahe sey, oder gar auf Brettern liege? welches nicht zu dulden ist, wenn auch schon Steine darüber gelegt wären. (l) Wo die Asche und Kohlen aufbehalten werden? (m) Ob das Vieh den Feuerstätten zu nahe aufgestallet werde, und durch hin- und her Tragen des Futters Gefahr zu beforgen sey? (n) Ob Heu, Stroh, Flachs, und andere leicht feuerfangende Sachen den Schornsteinen zu nahe liegen? (o) Ob die Schornsteine hoch genug zum Dache hinaus geführt, besonders ob sie des Nachbaren Hause so nahe liegen, daß die Flamme aus dem Schornsteine sich leicht an dasselbige werfen kann? (p) Ob auch etwa neue Strohdocken gelegt worden? (q) Auf welchen Häusern oder Nebenhäusern sich Strohdocken befinden; und ist das Verzeichnuß der Häuser und Nebenhäuser, auf welchen noch Strohdocken sind, mit Anfügung der Buchstaben und Numeren, der Brand-Societät-Commission, à Visitatoribus oder Actuario Visitationis untergeschrieben, zuzustellen, um nach Maßgabe des Brand-Societät-Edicti §. 23. darauf halten zu können, daß denjenigen, die zur Zeit eines Brandschadens Strohdocken gehabt, nur die Halbscheid des Taxati, ob schon sie zum Vollen haben beytragen müssen, vergütet werde. (r) Ob die Ofenpfеisen gehörig angelegt, und in gutem Stande? und soll hierauf bey der Visitation besonders geachtet, das gefährlich Angelegte so fort weggeschaffet, und das Schadhafte bey der Visitation selbst in Stücken geschlagen werden. (s) Ob die Malzdarren dem Verbothe zuwider etwa von Holz gemacht seyn mögten. Welchenfalls dieselben bey der Visitation so fort in Stücken zu schlagen sind. (t) Sollen Visitatores besichtigen, ob die Nothbrunnen in gutem Stande sind.

14. Ein jeder Hauswirth muß sich selbst anlegen seyn lassen, alle Abend das Feuer mit einer eisernen Feuerdämpfe wohl versichert zu verwahren: indessen wird denselben bey fünf Rthaler Strafe verbotthen, einige Asche, Brau- oder andere Kohlen auf den Boden hinzulegen; und soll ein jeder Hauswirth hiemit angewiesen seyn, die Asche, oder Kohlen unten im Hause auf einem nicht gefährlichen Orte zu bewahren; dieselben auch nicht in einen hölzernen Faß, oder Küben, sondern in ein eisernes oder steernes Gefäß einzuschütten und behutsam zudecken: wie dann auf die Befolgung dessen bey jedesmaliger Visitation genauest invigilliret, und der Freveler

zur Strafe gezogen werden soll. Die Becker sollen insbesondere darauf achten, daß sie einen sicheren Ort zu Aufbewahrung der Kohlen und Aschen haben; und bey Anlegung neuer Ofen dahin sehen, daß unter denselben ein genugsamer Raum zur Aufbewahrung der Kohlen und Asche ausgemauert und gewölbet werde. Worauf bey Aufführung neuer Schornsteinen die Mauermeister ebenfalls den Bedacht zu nehmen, hiemit angewiesen werden.

15. Es wird ein jeder gewarnet mit dem Taback-Rauchen behutsam umzugehen; sich dessen auf den Straßen und allen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, gänzlich zu enthalten. So dann wird den Tischlern, Mauerern, Zimmerleuten, und Leyen- oder Dachdeckern hiemit alles Taback-Rauchen wehrender Arbeit, bey fünf Rthlr. Strafe, und besonders an gefährlichen Orten, bey Strafe des Ermessens verbotben: und haben die Meister selbstn wegen der Einfolge desselben um so mehr ihre Gefellen, und Arbeitsleuthe mehrmalen zu erinnern, als nicht nur oftmalen dadurch eine Gefahr zu befürchten, sondern durch das eingerissene viele Taback-Rauchen dem Bauherrn mehrmalen ein Schade zugefüget wird.

16. Bei Einfahrung des Kornes, so dann dessen Auf- und Ablabung, wie auch bey dem Dreschen ist ebenfalls bey gleicher Strafe kein Taback zu rauchen: anbey wird das Taback-Rauchen auf dem Boden, in den Ställen, wie auch auf den Dehlen, zumalen in den Wirthshäusern, einem jeden gnädigst verbotben; und wenn einer angezeigt, und überwiesen werden könnte, welcher mit dem Taback-Rauchen wider vorigen und gegenwärtigen Spulum gefrevellet hätte, so soll der Denuntians mit Verschweigung dessen Namens den 3ten Theil der Strafe zu gewärtigen haben; der Widerlebende aber ohnabbittlich zur Zahlung der Strafe von fünf Rthlrn. angestrenget werden. Insbesondere sollen auch die Soldaten von ihren vorgefetzten Officieren angewiesen, und dazu angehalten werden: daß sie mit Licht und Feuer, auch Taback-Rauchen vorsichtig umgehen, und sich des Lästern an obgemeldeten Orten enthalten; und dafern solches nicht geschähe, ist der Hauswirth zu Vermeidung allen Unglücks schuldig, solches dem Hauptmanne oder Chef der

Compagnie anzumelden; welcher darunter so fort zu remediiren hat.

17. Alles aus den Häusern hangende Stroh, und welches in den Fenstern, oder Mauerlöchern befunden wird, ist ohne Anstand weg zu schaffen; und wird einem jeden Einwohnern bey fünf Rthlrn. Strafe anbefohlen, sich von der Aushangung und Einstechung des Strohes zu enthalten.

18. Das Flachstrocken in den Ofen, und in warmen Stuben, und beym Feuer wird gleichfalls Wiederholter untersaget; und soll sich keiner unterstehen, weder in eingheizten Stuben, noch beim Lichte, oder Feuer, noch auf den Dehlen, welche nicht von den Küchen abgesondert sind, Flachs zu hechelen, zu schwingen, oder zu brechen: wie dann auch ein jeder den Vorrath seines Flachses auf nicht gefährlichen Orten verwahrlich hinlegen soll; alles bey Edictmäßiger Strafe von 10 Goldgülden, wovon der Denuntians mit Verschweigung seines Namens den dritten Theil zu genießen haben wird.

19. Ferner wird den sämtlichen Stadt-Einwohnern, wie auch dererselben Knechten und Mägden verbotben, Feuerkohlen über die Straße mit Feuerschuppen, oder nicht zugebedekten Geschieren zu tragen.

20. Den sämtlichen Kramerantes-Verwandten, und sonst jedermännlichen wird bey fünf Rthlr. Strafe, wovon der Denuntians den 3ten Theil zu genießen haben soll, gnädigst befohlen, nicht mehr als 15. Pfund Pulver auf einmal bey sich im Hause, und diese wohl verwahrt nicht unten, sondern oben im Hause aufzubehalten.

21. Es wird in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster alles Dreschen bey brennendem Lichte, wenn auch schon solches in Leuchten oder Laternen wäre, der großen allgemeinen Gefahr halber gänzlich verbotben. Das Vieh soll bey Abends oder Nachtszeit nicht anderst, als bey einer Laterne gefuttert werden: desgleichen niemand mit einem Lichte, oder Lampen ohne Laterne auf den Boden, in den Stall und Dehlen herum gehen; noch Heckelung schneiden, oder Heu und Stroh abwerfen, bey 10. Rthlr. Strafe, wovon dem Denuntianten ein Drittel hiemit zugelegt wird.

22. Es wird auch Wiederholter verbotben alte- oder neue Strohdocken unter die Pfannen auf den Dächern

hinzulegen, es sey auf dem Principal oder Nebenhause, Stallung oder sonst, wie es Namen habe: mithin hat es sein Verwenden dabey, daß so wohl derjenige, welcher die Strohdocken legen laisset, als auch der Leuendecker, oder anderer, welcher dieselben hingelagt hat, die Strafe von zwanzig fünf Geldgülden, wovon der Demutians ein Drittel genießen soll, ohne zu gewärtigen habenden Nachlaß erlegen, und executivè zu dessen Auszahlung angehalten werden solle.

23. Alle diejenigen, bey welchen die Ofenpfeifen oder Schornsteinen brennen würden, sollen nach Befinden bestrafet; auch zu Ersetzung des den Nachbarn etwa zugefügten Schadens angehalten werden. Und wird einem jeglichen Rathsdienern hiemit aufgegeben, beym Empfang der Schätzung, und wenn er wegen sonstiger Angelegenheiten des Winters in der Stadt, und in der ihm anvertrauten Layschaft umgehet, aller Orten auf die Ofenpfeifen mögliche Obacht zu geben; so dann die, in der Reinigung dererselben, saumselig befundenen Stadt-Einwohner dem Magistrate zur billigen Bestrafung, von welcher der Rathsdienner den dritten Theil zu gewärtigen haben soll, auf Eyd und Pflichten anzumelden, und selbe bey gleicher Strafe nicht zu verschweigen.

24. Wenn wider Verhoffen in der Stadt, es sey wem es wolle, der Schornstein, oder die Ofenpfeife brennen wird, daß die Funken heraus fliegen; und wenn so dann derjenige nicht so fort Vermerken macht, und die Nachbarn zu Hülfe ruft, soll derselbige jedesmal mit schwerer Strafe angesehen, und in Thwermögensheits-Fälle mit dem Zuchthause bestrafet werden.

25. So bald die in Spho Imo vermeldeten Visitationes der Feuerstätten jährlich geschehen, sollen die Stadt-Feuerprüngen gleich darnach probiret, und dabey untersucht werden: ob daran ein Mangel vorhanden sey; worüber ad Magistratum zu referiren, und von diesem der Feuerprüngen Ausbesserung gehörrig zu veranstalten seyn wird: wobey gleichfalls zu besorgen, daß die Brandeymer, die Schlangen und sonstiges Lederwerk mit den Schrauben und übrigen Sachen wohl eingeschmieret, auch Brandleiter und Haaken beständig in gutem Stande erhalten werden.

26. Da auf dem Thurm Lamberti-Pfarrkirchen von dem Magistrate ein Thurnbläser nebst zween Nachwäch-

tern angenommen, und aus Stadtmitteln salariirt werden: so werden dieselben ihrer Obliegenheit erinnert, und hiemit angewiesen, durch die Fenster des Thurns nicht nur auf die Stadt, und die darinn obhandenen Häuser bey Tag und Nacht eine ohnablässig genaue Aufsicht zu haben; sondern es sollen dieselben benebens auch auf den Umgang des Thurns, wenigstens alle halbe Stunde, so wohl bey Tag als bey Nacht rund herum gehen, und gewöhnlicher Maßen abblasen bey arbiträrer, oder Cassation, obsonst nach Befinden des Zuchthauses Strafe.

27. Der Thurnbläser soll sich mit beyden Nachwächtern ohne Vorwissen und Belieben des Magistrats, und noch weniger ohne Substituierung eines andern tauglichen Wächters von dem Thurn nicht absentiren.

28. Die Nothbrunnen in dieser Stadt sollen beständig in gutem Stande gehalten, und die befindenden Mängel schleunig ausgebessert werden; mithin alle halbe Jahr vom Magistrate Unserm Geheimen Rath die Anzeige geschehen, wie jeder Nothbrunne im Stande sey; und wie diese Reparation zu befodern, zween vom Magistrate hierzu angeordneten Nachbarn, als Aufsichtern des Nothbrunnens obliegt, so werden diese gnädigst angewiesen, auf Erfordern des Stadt-Magistrats, und wenigstens alle vier Jahren, bey Strafe der Verwerfung der Rechnungen, auch sonst willkührlicher Strafe, die Rechnung der geschehenen Reparation dem Magistrate zu präsentiren, welcher besagten Aufsichtern zu assistiren hat, daß von denen, zu solchen Nothbrunnen Gehörigen, so wohl Befreyten, als Schatzpflichtigen die Reparations-Kösten bezahlet und restituirt werden, welche zwar von den Einwohnern bezahlet, allenfalls aber auch von den Eigenthumern der Häuser entrichtet werden sollen; wie dann auch, falls ein Befreyter hierinnen saumselig seyn mögte, derselbe auf bloße Requisition Magistratus durch Unseren Stadtrichter zur Zahlung executivè angehalten werden soll.

Zweiter Theil: Wie man sich bey Entstehung einer Feuerbrunst zu verhalten habe.

1. Wie die Brandglocke auf Lamberti Thurn ohne Noth nicht angeschlagen werden darf: so soll ein solches doch geschehen, alsbald in der Stadt einiges Feuer ausbrechen, und von den Wächtern auf Lamberti Thurn würck-

lich gesehen wird, bey welchem Falle denn des Tages eine Fahne, bey nächtlicher Zeit aber eine Laterne nach der Seite der Stadt, von den Thurnwächtern auszuheften, an welcher Seite auf Lamberti Thurn das Feuer wahrgenommen und gesehen wird. Wodurch dann die Stadteingesessenen benachrichtiget werden, nach welchem Theile der Stadt sie sich zur Rettung der Gefahr, und zur nöthigen Hülfsleistung ohnverweilt schuldigst zu begeben haben.

2. So bald die Brandglocke angeschlagen, hat der die Hauptwache habende Officier dem Stadt-Gouverneur und Commandanten durch einen von der Wacht abzuschickenden Commandirten anmelden, und durch einen andern Commandirten dieses den beyden zeitlichen Bürgermeistern gleich anzeigen zu lassen. Indessen sollen von der Hauptwache, und von allen Thoren die Trommeln geschlagen werden, um dadurch die Einwohner und Eingesessenen mit denen Thyrigen zur Hülfe und Arbeit anzureizen. Wenn aber eine andere Wache zu erst das Feuer entdeckt, muß sie solches zur Hauptwache melden, und unmittelbar Alarme schlagen lassen; wie solches in dem Militair-Reglement weiter enthalten ist.

3. Bey Anschlagung der Brandglocke, und Rührung der Trommeln, soll ein jeder Einwohner vor seinem Hause auf den Straßen Wasser in großen Büdden, oder Fässern auszufesen; nicht weniger auch, wenn das Feuer bey nächtlicher Zeit aufstehet, vor seinem Hause eine Laterne mit Licht auszuhängen; und zwar dieses alles bey Strafe der paraten Execution, und in Hinterbleibungs-fälle zu zahlenden fünf Rthlr. schuldig seyn. Wie denn auch jeder Einwohner allezeit bey Nachte eine Büdde oder Faß Wasser im Hause zu haben, hiemit angewiesen wird.

4. Die Stadt-Eingesessenen sollen bey entstehender Feuersnoth, so bald Alarme geschlagen wird, zu dem Orte, allwo die Feuersnoth ist, ohngefamt und eilends sich begeben, und daselbsthen zur Rettung und Dämpfung des Feuers mit ernsthaftem Eifer und Arbeit sich verwenden; wobey sie dann in loco sich angelegen seyn lassen müssen, gleich nach dem erforderlichen Wasser, und der Brandgerichtigkeit sich umzusehen, und zu bemühen haben, daß in den Brandeymern aus den benachbarten Noth- oder Privat-Brunnen, welche ein jeglicher bey Strafe der Execution

offen zu machen, und herzugeben hat, das Wasser beygetragen werde.

5. Damit die Herbeytragung des Wassers ohnablässig, und mit desto besserem Succell geschehen möge, so ist darauf der Bedacht zu nehmen, daß gleich gute einfache oder doppelte Linien gestellet; die zur Hülfe anwesenden Einwohner in selben gehalten; das Wasser nicht verschüttet; und die Brandeymer nicht von der Seiten geleet; sondern von den Feuersprühen, wenn in diesen das Wasser ausgegossen, gleich herunter nach den Brunnen, woraus das Wasser geschöpft wird, wieder abgeschicket werden.

6. Bey der Schöpfung des Wassers, und dessen Herbeyschaffung muß wohl darauf gesehen werden, daß kein Unflath, auch kein Grutt in den Brandeymern zur Feuersprühen getragen werde: Masen wenn dieses in selben hereingegossen und geschüttet wird, die Feuersprühen lahm und ohnbrauchbar gemacht werden.

7. Die Principal-Direction bey vorfallenden Feuersbrünsten ist und bleibt nach altem Herbringen den zeitlichen beyden Stadt-Gerichtes Assessoren, und beyden Stadt-Camerarien von Raths wegen, auch im Namen der Aemter und Gemeinheiten anvertrauet; mithin müssen dieselben, so bald die Brandglocke gerühret wird, nach dem Orte des Feuers sich eilends verfügen, woselbsthen sie dann den allda versammelten Bürgeren Hand und Hülfe reichen, die Personen zur Arbeit anweisen, in Linien stellen, zur Beitragung des Wassers animiren, und also die anwesenden Eingesessenen zu Dämpfung des Feuers besten Fleißes vermögen müssen.

8. Die Directores müssen ohnverzüglich darauf sehen, und allenfalls veranstalten, damit die Brandgerichtigkeit, nämlich Feuersprühen, Brandeymer, Leiter, und Haacken beygefahren, und respectivè zum Platz geschaffet werden.

9. Bey den Feuersprühen ist ins besondere auch gute Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß dieselben ohnvernünftig, ober von Kindern registret werden.

10. Die zeitlichen Directores haben nicht weniger darnach zu sehen, damit ein jeder wehrender Noth und Arbeit bey gutem Willen gehalten, hierzu mit höflichen Zureden animiret, herentgegen mit Drohen oder Schlagen, welches Wir durchaus nicht gestatten wollen, von

der Arbeit nicht abgeschreckt, und zum Unwillen gebracht werden.

11. Es sollen die zeitlichen Directores nicht weniger darauf Acht haben, daß alle Diebstähle, obsonstige Unordnungen nach Möglichkeit verhütet; und daß auch durchaus, wie auch mit dem Wasser aus den Feuersprützen kein Muthwille verübet werde: und wie oft das beste Mittel, dem weitern Einreißen der Feuersbrunst vorzukommen, in der Abrechnung eines benachbarten Daches, oder von Holz, oder Kiegelmanern erbauten Gebäudes besteht; so sollen mehrbesagte Directoren solche Abbrechung, so weit es dienlich erachtet wird, ohne Rücksicht anordnen; wofür dem Beschädigten eine proportionirte Vergütung aus der Brand-Societät, weilen diese davon, wegen Vorbiegung fernern Brandschadens einen ansehnlichen Nutzen hat, angedeyhen soll. Weiter haben besagte Directores zu veranlassen, daß die in der Nachbarschaft des Feuers, und wenigstens in den nächsten 20. Häusern vom Feuer, befindlichen Strohbocken fortgerissen; auf den Boden Wasser gebracht; und sorgfältig darauf geachtet werde, daß die Benachbarten Häuser und Dächer kein Feuer fangen.

12. Der Gouverneur und Commandant der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, wie auch die zum Orte des Feuers commandirten Officiere sind hierdurch gnädigst befehliget, erwehnten Feuer-Directoren wider diejenigen, so Dieberey und Muthwillen verüben, obsonst wehrenden Feuer wider die Direction sich opponiren, auf geziemender Anzeige mit nöthiger Mannschaft beyzustehen, und denenselben in allen, was zum gemeinen Besten der Stadt erforderlich, auch zu baldiger Löschung des Feuers dienlich ist, die hülffliche Hand zu bieten.

13. So bald in der Stadt die Feuersnoth durch den Glockenschlag, und die Trommeln bekannt gemacht wird; soll von den Wallmeistern, und respective auch von den Müllern das Schüttewerk auf dem Ahe-Flusse, und an den Mühlen aufgezogen, und das Wasser dadurch in der Stadt gelassen werden; und zwar bey willführlicher Strafe, auch Anlegung der Militairen Execution, und allenfalls hiemit erlaubter Kurzschlag und Zertrimmerung des Schüttewerks.

14. Die Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster zugehörigen Schlangen und Feuersprützen müssen gleich

bey Anschlagung der Brandglocken zu dem Orte, allwo das Unglück entstanden, mit aller Vorsichtigkeit beyzufahren werden; und sollen die Wirthhe, welche mit Pferden versehen, auch die Rothführer ohnweigerlich, und bey Strafe von fünf Rthlr, auch der paraten militairen Execution, hertz zu ihre Pferde hergeben, und unter keinerley Vorwand hiervon sich entziehen: mithin sind selbe vom Magistrate zur Abholung einer gewissen Sprütze namentlich anzuweisen; so dann die, für die erste Brandsprütze zugebende ansehnliche Douceur ihnen bekannt zu machen; diese Einrichtung auch alle halbe Jahre dem Geheimen Rath anzuzeigen ist. Es müssen aber mehr Pferde, als wirklich nöthig sind, gerechnet werden, damit durch Abwesenheit oder Zufall kein Abgang sich ereigne.

15. Die Schlangen und Feuersprützen werden in gewöhnlichen Pumpenhäusern aufbewahret, und sind dieselben in entstehendem Nothsfalle jederzeit zu finden, nämlich die sub

- Nro. 1. Eine Schlangensprütze, bey dem Rathhause.
- Nro. 2. Noch eine Schlangensprütze daselbst.
- Nro. 3. Wieder eine Schlangensprütze daselbst.
- Nro. 4. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
- Nro. 5. Eine Feuersprütze bey dem Minoriten-Kloster.
- Nro. 6. Eine Feuersprütze am Servatii-Thore.
- Nro. 7. Eine Schlangensprütze am Ludgeri-Thore.
- Nro. 8. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
- Nro. 9. Eine grosse Feuersprütze an Megidi-Thore.
- Nro. 10. Eine grosse Feuersprütze am Gravenhorsterz-Hofe im krumen Linsfen.
- Nro. 11. Eine kleine Feuersprütze bey dem Kloster Hofringen.
- Nro. 12. Eine Schlangensprütze hinter Ueberwassers Kloster.
- Nro. 13. Eine grosse Feuersprütze daselbst.

16. Nach altem Gebrauche wird indessen alle Jahre den Tag vor Thomæ Apostoli die gesamte Bürgerschaft mit Unserer vorhero einzuholenden höchsten Bewilligung zum Rathhause citiret; auch durch Anschlagung der Brandglocken öffentlich verabladet: woselbsten dann der anwesenden Bürgerschaft die Brandordnung obsonst dahin einschlagende Verordnungen, nicht weniger welche Personen aus der Bürgerschaft, bey den Schlangen und Feuersprützen in Zeit der Feuersnoth arbeiten, und als Pum-

penmeister dieselben gehörig regieren müssen, publiciret, vorgelesen, und verkündigt werden.

17. Diese Bürger und Pumpenmeister sind gehalten bey Rührung der Brandglocken, oder Trommel in Zeit der Noth die Feuersprützen nach dem Orte, wo das Unglück entstanden, zu verschaffen; und von den Wirthen des Endes, auch von den Rothführern die nöthigen Pferde herbey zu helen: fortan wird denenselben ernstlich bey fünf Rthlr., auch allenfalls grösserer Strafe hiedurch anbefohlen, wehrender Noth zur Rettung und Dämpfung des Feuers allen Fleiß anzuwenden; auf die Conservation der Sprützen gute Obacht zu haben, dererselben Mißbräuchung abzuwehren; und ins besondere darnach zu sehen: damit dieselben mit reinem Wasser, und keinem Unflathe angefüllet; nicht weniger damit die Brandeymer bey den Sprützen nicht niedergeworfen, sondern in unermwährender Arbeit zum Brunnen wieder verschicket werden.

18. Es dürfen diese Bürger oder Pumpenmeister, ohne Vorwissen und Belieben der Directoren, von den ihnen Führhaupt assignirten Sprützen (es sey dann, daß ihnen selbst, oder in der Nachbarschaft, das Feuer treffe) wo so dann andere dafür zu stellen, sich nicht absentiren, noch von den Sprützen und Arbeit gänzlich wegbleiben, unter Strafe wie vor gemeldet.

19. Weilen es auch zum allgemeinen Besten der Stadt gereichet, zur Arbeit und Regierung bey den Feuersprützen diejenigen Stadt-Bürger anzusehen, und zu benennen, welche zu diesem Werke die nöthige Fähigkeit besitzen; so wird auch einem jeglichen Bürgern bey arbiträrer Strafe hiemit anbefohlen, dem Gutfinden des Magistrats hierunter gehorsamlich sich zu fügen, und also auf keinerley Art von der Aufsicht, Regierung, und von der Arbeit bey den Feuersprützen sich zu entziehen.

20. Bey den zween, Unserm würdigen Domkapitel gehörigen, bey vorkallender Noth gemeinlich hergeliehnen Brandsprützen arbeiten die auf dem so genannten Spiekerhof dahier wohnenden Bürger, welche sich dabey von der Arbeit nicht befreyen, sondern wie die Pumpenmeister, und Bürger der der Stadt Münster gehörigen Feuersprützen jederzeit zu verhalten haben.

21. Die auf dem Rathhause obhandlenen Brandeymer werden von den Schumachern- und Schneider-Amtsverwandten, auch von den Bild- und Linnenwebern, so dann von dererselben Gesellen und Lehrlingen, so fort nach Anschlagung der Brandglocken, obsonstigen Nothlernen durch Rührung der Trommel, abgeholt; und nach dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, ohne den mindesten Anstand hingebacht: diejenigen aber von denenselben, welche zur Beobachtung der Brandsprützen ausgesehen und benennet worden; sind von Anholung und Wegbringung der Brandeymer entlediget.

22. Es sollen indessen aber auch die beyde Stadt-Martmeister, wie auch die Gildemeister der Schumacher, Schneider, und Weber, gleich nach angeschlagener Brandglocken sich zum Rathhause begeben, und alda ordiniren, auch darauf sehen, daß von den ihrem Amte einverleibten Meistern, Gesellen, und Lehrlingen die Brandeymer unverzüglich, und mit Behutsamkeit ohne die mindeste Beschädigung weggetragen werden. Dabeneben sollen sie Gildemeister die von ihrem Amte auf dem Rathhause nicht erscheinenden Meister, Gesellen oder Jungen dem Magistrats schriftlich anzeigen, welcher den Ausgeblicbenen zu Erlegung eines Rthlrs. Strafe anzuhalten hat.

23. Die übrigen im Fraterhause, und in den Klöstern vertheilt obhandlenen Brandeymer werden von den Geistlichen eines jeden Gotteshauses zu dem Orte, wüwo das Feuer sich hervorgethan, wie sonst rühmlich geschehen, und gebräuchlich ist, ferner hingetragen: und werden dieselben an weiterer fleißigen Arbeit es im mindesten nicht ermangeln zu lassen, woselbst sich bestreißigen.

24. Wie aber der Borrath an Brandeymern in einer Feuersnoth nicht zu groß seyn kan, die verdorbenen und abgängigen auch ersetzt werden müssen; so wird hiemit quädigt verordnet, daß ein jeder ohne Unterscheid, welcher in der Haupt- und Residenz-Stadt Münster häuslich sich niederlässet, und ein Haus zu bewohnen, auch darinnen seine eigene Haushaltung zu führen anfängt, einen Brandeymer in natura anschaffen solle, bergestalten jedoch, daß Thuervermögende à Magistratu ein sichers behuef der Brandereitschaften zu prästiren angewiesen werden mögen: mithin sind Bürgermeister und Rath schuldig, bey jedesmaliger Umschreibung in der Stadt die Namen der neuen Einwohner schriftlich abzufordern, so

dann von denselben das angezogene **Præstandum** durch die Stadtskennner abfordern zu lassen. Gleich dann bey jährlich über der Brand-Casse, abzustattender Rechnung das Empfangene nicht nur zu berechnen, sondern dabey auch der totale Vorrath der Stadts-Brandeymer jährlich anzumerken ist; auf derer Conservatio, auch nöthiger Einschmierung von Zeit zu Zeit die möglichste Obacht bestens genommen werden muß.

25. Die auf dem Rathhause obhandenen Feuerhaaken sollen von dem Luchmacher-Amte, und dessen Gesellen auch Lehrjungen, wie nicht weniger von der Alläpper-Bruderschaft, unter Aufsicht der Marktmeister, zum Orte des Feuers mit Behutsamkeit, und ohne Beschädigung hingebbracht, und den Directoren der Platz, auf welchen selbe hingelagt worden, angemeldet werden.

26. Die Brandleitern, welche auf dem Rathhause, wie nichtweniger in den Stadthoren, und an den Kirchhöfen jederzeit verwahrlich obhanden sind, müssen von den Steinhauer- und Schreiner-Amtsverwandten, wie auch von den Zimmermeistern, sodann von dererselben Gesellen, Lehrjungen, Knechten, so fort nach entstandenem Alarme abgehohlet, somit gleichfalls nach dem Orte des Feuers hingebbracht, und allda in der Nachbarschaft bey der Hand verwahrlich hingelagt, und der Ort der Verwahrung ebenfalls den Directoren angemeldet werden. Und damit der Abholung und Transportirung halber keine Ungewisheit oder Entschuldigung gemachet werden könne; so sollen die Bildemeister der Steinhauer und Schreiner mit den Vorstehern, oder Aeltesten der Zimmerleuten sich verstehen, und unter sich die schriftlich abzufassende, und Magistratu zu präsentirende, von diesem aber alle 6. Monaten zum Geheimen Rath einzuschickende Vereinigung treffen, von welchem Thore, oder Kirchhofe sie die Brandleiter bezuschaffen haben; wobey Bildenmeistern und Amtsgenossen, bey fünf Rthlr. Strafe fürhauptz anbesohlen wird, hierinnen nicht saumselig zu fallen, sondern in Beyholung der nöthigen Leiter ihren Beystand zu bezeigen.

27. Die Steinhauer, und Maurer, die Zimmerleute und Leyendecker, die Gesellen, Lehrjungen, und Knechte dererselben sollen nichtweniger auch mit nöthiger Bereitschaft auf dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, bey den Directoren, nämlich den zeitlichen Gerichts-

Assessoren erscheinen, und bey diesen sich anmelden, da sonst der Ausbleibende mit fünf Rthlr. Strafe belagt werden soll.

28. Es sollen demach die Steinhauer und Maurer, Zimmerleute, Leyendecker und Schornsteinfeger nach der Art eines jeden Profession in den Schornsteinen und respectivè auf den Dächern besonders nach der Seite, allwo der Wind sich am meisten hervor thut, und also die Gefahr desto grösser ist, fleißig sich gebrauchen lassen; fürnemlich auch die Vorsehung thun, und dergestalten arbeiten, damit das Feuer in benachbarten Häusern sich nicht ausdehnen, mithin mehrere Einwohner unglücklich machen könne.

29. Die Pumpenmacher, welche in der Stadt wohnen, sollen mit ihren Gesellen und Lehrjungen auf dem Orte des Feuers gleichfalls gegenwärtig seyn; bey den Directoren sich anmelden; und von selben ohne Erlaubniß sich nicht entfernen. Wie dann sie Pumpenmacher auf die Arbeit und den Gebrauch der Feuersprützen eine Mitaufsicht zu halten, und die etwa während Arbeit ohnbrauchbar gewordenen Feuersprützen nach Möglichkeit unverzüglich zu repariren haben; wes Endes sie die nöthige Bereitschaft bey sich führen, und unter willkühriger Strafe hierunter nichts verabsaumen sollen.

30. Die Gewandschneider, Kramer- und Luthmacher-Amtsverwandten stellen zu desto mehrer Verhütung aller Diebereyen und unnöthigen Beschädigungen gleich beym Anfange, und wehrender Feuersbrunst, wo diese entstanden, die bürgerliche Wache; und sollen die Bildemeister jährlich bey versammeltem Amte einige derer Jüngsten hierzu aussehn und benennen, so dann dem Magistrate schriftlich anzeigen: inzwischen sollen auch die Ausgesehen und Benannten schuldig und gehalten seyn, die Diebe und Beschädiger anzuhalten; auf selbe währenddem Feuer genaue Obacht zu geben; und die Diebereyen mit sonstigen Excessen den Directoren, nämlich zeitlichen Stadtsgerichts-Assessoren, zu weiterer Verordnung anzumelden.

31. Die zeitlichen Bürgermeister Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster müssen bey Höhrung der Brandglocken, oder wenn von der Hauptwache ihnen das entstandene Unglück notificiret worden; gleich bey der Hand seyn, und entweder zu dem Rathhause sich verfügen, daselbst von dem Zustande des Feuers die Erkundigung

einziehen, oder zu dem Orte des Feuers ab- und zugehen, um in den nothwendigen Dispositionen gleich resolviren, und mehrgemeldten Directoribus assistiren zu können: wie dann sie Bürgermeister auch darüber aus seyn und besorgen müssen, wenn das Feuer sich vermehret, damit die Stadt-Einwohner durch die, bey dem wachhabenden Officier zu befordernde Rührung der Trommel, mehr und mehr zur Arbeit und Hülfe gezogen, allenfalls zu dem Ende, und wenn es sonst vonnöthen, ein oder mehre bürgerliche Compagnien unter Anführung der diesen vorgesezten bürgerlichen Officieren commandiret, und aufgebothen werden: gleich dann der Stadt-Adjutant, der Thorwärter mit sämmtlichen Rathsbienern unverzüglich bey den Bürgermeistern sich zu assistiren; von selbst wehrendem Feuer sich nicht zu absentiren; und die empfangenden Ordres unverzüglich bey willkühriger Strafe zu befolgen haben.

Dritter Theil: Was nach gelöschtem Feuer zu beobachten seyn wolle.

1. So bald als mit göttlichem Beystande durch gute Veranstaltung, Arbeit und Hülfe das entstandene Feuer unter die Füße gebracht, und also die größte Gefahr eines weitern Einreißens verschwunden ist; so sollen Bürgermeister gleich eine oder mehrere Bürger-Compagnien, zur Bewahrung und weitem Auslöschung, mit nöthiger Bereitschaft commandiren lassen, welche dann von Zeit zu Zeit, bis alles Feuer gelöschet, nach Ordnung abgelöset werden.

2. Die Compagnie versammelt sich bey dem vorgesezten Officier, welcher diese dann zum Orte des Feuers hinführet; und rund um denselben seine Wache vertheilte ausstellt: amebst zur Dämpfung der Gluth und Kohlen, auch abgebrandten Bauholzes einige, nicht weniger auch andere zur Auseinanderwerfung der Steinen und sonstigen Grüttes commandiret: so dann die Verfügung trifft, damit die Wachen und Arbeiter nach Seltsenheit und Befinden bis zur Ablöse in einer nachbarlichen Wohnung, wovon sich niemand bey willkühriger Strafe entziehen soll, aufgenommen werden. Die Officiere müssen auch das Augenmerk darauf richten, damit den Verbrannten nichts entweidet; und daß auch an den Feuersprüngen, Brandeymern, und sonstiger Bereit-

schaft kein Schade veranrsachet werde. In dieser Zeit der Noth aber soll und darf kein Schatzpflichtiger sich von der Wache und Arbeit entziehen, es sey unter welchem Namen es wolle: maßen auf dem Falle, wenn auch ein Bürger ausserhalb der Stadt, oder behindert, obsonst legitime excusiret wäre, diesem ohnangesehen von selbst, oder dessen Frau, ein capabeler anderer Arbeiter, und nicht ein Junge bey drey Rthlr. ohnabthittlicher Strafe gestellet werden soll. Mithin ist der Bürger-Capitain hiedurch auch gnädigt angewiesen, die Absentes wohl zu annotiren, und selbe dem Magistrate zur Bestrafung gleich nach der Ablöse namhaft zu machen. Dafern auch mehrerwehnte Directores eine Militair-Wache süglicher, oder zur Assistence zu begehren nöthig erachteten, soll ein zeitlicher Gouverneur oder Commandant auf desfallsigem Gestunnen damit an Hand gehen.

3. Die Feuersprüngen, Brandeymer, Haaken und Leister sollen, so bald das Feuer vollständig gelöschet, von denen nämlichen, welche eins oder anders zu dem Orte des Feuers hingebacht haben, zum gehörigen Platz und vorigen Orte der Bewahrung wieder transportiret und weggeschaffet werden; worunter die Meister zu assistiren, und von den Feuer-Directoren die Ordre einzuholen haben. Welchemnach die sämmtliche Bereitschaft gleich wieder visitiret, und als weit beschädiget, ohne Ausstand repariret, und also durchgängig in brauchbarem Stande wieder gesezet werden muß; Zu welchem Ende denn auch die Marktmeister darüber, ob einige von den Brandeymern verlohren, oder ruiniret worden, und wie viel? gleich ad Magistratum, um die Anzahl ersetzen zu können, schuldigst referiren sollen.

4. Weilen auch die Brandeymer wehrendem Feuer vermisset, verbracht, auch wohl gar gestohlen werden: indessen sämmtliche Brandeymer mit dem Münsterischen Stadtwapen bemahlet, und also kenntbar sind; so hat niemand sich zu unterstehen, dergleichen Eymern zu verbergen, oder gar auch im Hause zu haben: gleichdann, wenn einer oder mehre solcher Brandeymer irgendwo vorgefunden würden, dieselben ohne weitere Rücksicht fortgenommen, und zum Rathhause gebracht; und der oder diejenigen, welche dergleichen Eymern verborgen, oder auch nur zu Hause gehabt, für jedes Stück zwey Rthlr. Strafe zu zahlen angehalten, oder im Unvermögenheits-

fallt, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zucht-  
hauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5. Die Mauerer und Zimmermeister sollen indessen  
bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und  
Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des En-  
des bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Offi-  
cieren sich stellen und anmelden; so dann die denselben  
zukommenden Anweisungen ehnwiergerlich verrichten.

6. Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Pcyen-  
deckern und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer  
hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen bez-  
gesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt an-  
geschaffet werden.

7. Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer,  
oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas  
entwendet, und dieweilhalb überführet wird; soll als ein  
offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers  
Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplar-  
lich gestrafet werden.

8. Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset  
worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate,  
wenn es bey Schatzbaren entstanden: Wir sind aber nicht  
gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Be-  
strafung dieser ehnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen  
anderwerte Kösten aufzubinden zu lassen, wenn sie nur lei-  
ner besondern Fahrlässigkeit überwiesen werden können,  
und gleich bey dem verspürten Feuer Keruen gemacht, und um  
Hülfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle  
die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuers-  
sprünken, und für die sich besonders hervorthuenden Schorn-  
steinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Soci-  
etät-Commission, determinirende Bezeichnungen aus der  
Brand-Societät in Aufsicht des, derselben durch eine  
schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen  
Nutzen angeschaffet werden.

9. Gegenwärtige, zum Besten der Stadt-Eingewesenen  
zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so  
wohl von Freyen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Welt-  
lichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest besol-  
get werden.

10. Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandord-  
nung widersehe, derselben gehorsamst nicht nachkommen,

oder hierinnen saumseltig seyn würde; so soll derselbe ohne  
zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder  
willkürlicher Strafe angesehen, und zur Zahlung der-  
selben executivè angehalten werden: welche Strafzelder  
dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur  
Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwen-  
den sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie  
desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht  
allein den Tag vor Thomae Apostoli auf dem Rathhause  
der Bürgerschaft, sondern auch bey der ersten darauf fol-  
genden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bil-  
demestern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate  
hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt  
werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und  
vorgedruckten geheimen Kancelley-Insigels.

Bemerkung. Conf. die Anmerkung ad Nro. 476 d.  
S. und E. N. Schütters Provinzial-Recht der Pro-  
vinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 3—5.

479. Münster den 30. Dezember 1770. (A. 8. h. Fremde  
Münzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

In Berücksichtigung des vielfachen Verkehrs zwischen  
dem Hochstift Münster und den Provinzen der vereinigt-  
ten Niederlande, sollen die daselbst geprägten: ein Gul-  
den oder 20 Stüberstücke zu 15 Schill. 2 pf., die drei  
Gulden oder 60 Stüberstücke zu 1 Rthlr. 17 Schill. 6 pf.  
und die dreißig Stüberstücke 22 Schill. 9. pf. sowohl im  
inländischen Handelsverkehr als auch in allen öffentlichen  
und Privat-Kassen kursiren.

480. Münster den 20. Februar 1771. (A. 10. h. Fuhr-  
werke.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich  
verordnet, daß die im Hochstifte Münster üblichen soze-